

Budgetbericht 2022

Budget-Nr.: 51500

Bezeichnung: Sonderbudget – Erzieherische Hilfen

Anlagen: Anlage 1 (Übersicht Ansatz/Rechnungsergebnis 2021/2020)
~~Anlage 2 (Budgetabrechnung 2020) – nur bei Amtsbudgets~~
Anlage 2 (Budgetstatistik inkl. Kennzahlen)

1. Budgetergebnis 2021

1.1. Allgemeine Erläuterungen

Kurzbewertung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen:

2021 konnten neben Einnahmen von kostenpflichtigen Hilfeempfängern auch erhöhte Einnahmen durch Kostenerstattungen von örtlichen und überörtlichen Trägern realisiert werden. Der geplante Einnahmeansatz von **2.634.300 €** wurde deshalb deutlich überschritten und lag bei **4.126.363 €**.

Ausgaben:

Der Ausgabeansatz des Sonderbudgets „Erzieherischen Hilfen“ stellte sich im Rechnungsergebnis 2021 weitestgehend wie geplant dar.

Dem Ausgabenansatz von **19.340.600 €** standen tatsächliche Ausgaben von **19.129.725 €** gegenüber. Dies sind Minderausgaben von **210.875 €**.

Die Reduzierung der Ausgaben ist im Wesentlichen auf die verminderte Betreuung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen und Tagesgruppen zurückzuführen. Minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge kommen nur noch vereinzelt bei der Kommune an. In Fürth lebten Ende 2021 rund 12 minderjährige bzw. volljährige Flüchtlinge.

Im Budget 51500 wurde 2021 mit angepassten Ausgaben und Einnahmen bereits gerechnet und die Haushaltsansätze waren entsprechend eingestellt.

Im Haushaltsjahr 2021 ergab sich damit ein Zuschussbedarf von **15.003.361 €** (Vergleich zum Vorjahr: 15.431.652 €).

Das Gesamtergebnis stellt sich in der Reihe der Vorjahres-Rechnungsergebnisse wie folgt dar:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Rechnungsergebnis Brutto - Ausgaben	19.129.725 €	18.320.960	18.248.667	19.406.715	23.020.512	22.244.559
Veränderung zum Vor- jahr	+ 4,4 %	+0,03 %	-6,0%	-15,7 %	+3,5 %	+26,3 %
Rechnungsergebnis Einnahmen *)	4.126.363 €	2.889.308,36	5.763.097	11.033.462	9.475.771	5.902.968
Veränderung zum Vor- jahr	+ 42,8 %	-50 %	-48 %	+16 %	+61 %	+ 88,3 %
Refinanzierung aller Ausgaben (mit Kita-Betreuung) durch Einnahmen	21,5 %	16,5 %	32%	57 %	41 %	26,5 %
RE Zuschussbedarf	15.003.361 €	15.431.652,59	12.485.569,62	8.373.253	13.544.741	16.341.591
Veränderung zum Vor- jahr	-2,8 %	+24 %	+49 %	-38 %	- 20 %	+ 12,8 %

*) RE beinhaltet Kostenerstattungen für UMAs.

Einzelne ausgewählte Bereiche der kostenintensiven Hilfen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Ausgaben) in Euro:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
ambulante Hilfen (ohne KE) Kosten	5.653.820	4.759.174	4.244.939	3.758.839	3.464.888	3.358.706
31.12. gesamt Fall- zahlen (ohne UMA)	799	652	669	551	502	480
teilstationäre Hilfen (ohne KE) Kosten	1.443.617	1.549.641	1.457.697	1.256.854	1.316.266	1.235.230
31.12. gesamt Fall- zahlen	69	56	63	57	63	62
Fremdunterbringung außerhalb des Eltern- hauses / Kosten Heim, Pflegefamilie, Eingliederungshilfe (ohne KE)	8.815.411	8.426.683	7.899.805	7.898.950	7.033.830	8.196.830
31.12. gesamt Fall- zahlen (ohne UMA)	197	220	238	299	359	462
Kindertagesbetreuung Kosten	894.808	865.207	1.135.098	1.441.572	1.455.519	1.534.087
Fallzahlen zum Stichtag 31.12.	1.112	1.100	1.302	1.204	1.293	1.309
Fallzahlen UMA ge- samt (Stand zum 31.12.)	12 (09)	12 (14)	64 (35)	105 (64)	124(104)	165 (115)

Allgemeines zu den Ausgaben für erzieherische Hilfen

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1069 Kinder und Jugendliche in Fürth in verschiedenen Erziehungshilfen betreut. (Fallzahlen im Vorjahr: 928).

Die dauerhaften Hilfen außerhalb des Elternhauses beinhalten die Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien. Die Leistungen werden bis zur Rückkehr in die Herkunftsfamilie bzw. bis zur Verselbständigung oder den Übergang in eine andere Hilfeart gewährt. In 2021 wurden jahresdurchschnittlich 197 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige stationär, d.h. in der Heimerziehung oder in Formen des betreuten Wohnens untergebracht (Vergleich zum Vorjahr: 220). Daraus ergibt sich eine prozentuale Minderung von rund 12 %.

Die ambulanten Hilfen für junge Menschen in ihren Familien zielen hingegen darauf ab, die Erziehungsbedingungen in den Herkunftsfamilien zu verbessern und Entwicklungsprobleme durch entsprechende Maßnahmen zu bewältigen.

2021 stiegen die ambulanten Hilfen zur Erziehung im Vergleich zum Vorjahr um 151 Fälle, so dass im Jahresdurchschnitt bei 799 Fällen ambulante Hilfen zur Erziehung gewährt wurden. Auslöser dieser Entwicklung waren die pandemiebedingte Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Viele bereits betreute Familien benötigten während und nach dem Lockdown eine intensivere Unterstützung. Neue Fälle wurden 2020 und 2021 vermehrt in die Jugendhilfe eingebracht. Insbesondere waren dies erhöhte Meldungen von Schulen, Kindergärten und Ärzten. Weiterhin führten Fälle von häuslicher Gewalt und Polizeimeldungen zu der Steigerung der Fallzahlen im ambulanten Bereich.

Die teilstationären Hilfen werden in Tagesgruppen erbracht. Ziel ist es hier, die Entwicklung der betroffenen Minderjährigen durch soziales Lernen in der Gruppe zu fördern und dadurch den Verbleib in der Familie zu sichern. Für sie wurden 2021 wiederum ca. 3 % der Ausgaben bei den erzieherischen Hilfen eingesetzt. Auch die Tagesgruppen waren pandemiebedingt teilweise geschlossen. Ausgaben fielen nur reduziert an.

Hilfen möglichst wirtschaftlich und kostengünstig anzubieten unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer angemessenen Ergebnisqualität, stellt weiterhin die zentrale Herausforderung des Amtes dar.

1.1.1. Einnahmen (Erläuterung der Abweichungen von **Ansatz 2021** zu **RE 2021**)

Bei den Kostenerstattungen für Hilfen bei jungen Volljährigen von örtlichen Trägern und bei den Aufwendersätzen überörtlicher Träger bei Heimerziehungen ergaben sich nennenswerte Mehreinnahmen. Dies waren Einmaleffekte, da Abweichungen durch Zahlungen aus 2020 zu verzeichnen waren. Auch die Erstattungsbeträge für UMAs durch den Bezirk und das Land (6545.1610 und 4561.1624) lagen über den veranschlagten Einnahmenansätzen.

Besonders Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sind im Sonderbudget „Erzieherischen Hilfen“ regelmäßig im Vorfeld nicht konkret planbar. Es musste 2021 auch eine Klage zur Realisierung eines anerkannten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von fast 600.000 Euro eingereicht werden.

1.1.2. Personalausgaben (Erläuterung der Abweichungen von **Ansatz 2021** zu **RE 2021**) z.B. Zeiten von unbesetzten Stellen, Beschäftigung überplanmäßiger Kräfte, Aushilfen

4361.4 Personalausgaben u.a.

Die Buchungen auf bereits gesperrten Haushaltstellen stellen Fehlbuchungen dar

und werden 2022 endgültig zur Berichtigung angemeldet.

1.1.3. Sachausgaben (Erläuterung der Abweichungen von **Ansatz 2021** zu **RE 2021**)

UA 4541.7629 und 7714 Übernahme von Gebühren in Kindertageseinrichtungen und für Mittagessen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geht mittelfristig von steigenden Ausgaben in diesem Bereich aus. Die Ausgaben bei den Gebührenübernahmen lagen 2021 allerdings erneut unter dem geplanten Ansatz. Die Unterstützung der öffentlichen Kindertagesbetreuung wirkt sich am stärksten auf die familienpolitischen Ziele der Stadt aus. Sie unterstützt die Erfüllung von Erwerbswünschen und stabilisiert das Familieneinkommen. In diesem Zusammenhang profitieren insbesondere Familien im unteren Einkommensbereich von den verbesserten Betreuungsangeboten und wirtschaftlichen Hilfen.

4552.-, 4553.- und 4554.7612 Ambulante Erziehungshilfen

Dieser Hilfebereich verzeichnete 2021 einen besonders steigenden Bedarf. Besonders im Eingliederungshilfebereich steigt der Antragsdruck und es sind teilweise kostenintensive Einzel- bzw. Familienhilfen zu finanzieren. Grundsätzlich ist weiterhin eine Tendenz zu weniger stationären Hilfen sichtbar. Dem gegenüber steigen die ambulanten Erziehungshilfen erkennbar, was grundsätzlich zu einer Minderung der durchschnittlichen Ausgaben pro Hilfsfall führt. Ambulante Leistungen sind grundsätzlich wesentlich kostengünstiger als stationäre oder teilstationäre Wohngruppen. Kompensiert wird dies allerdings durch pädagogisch notwendige Stundenaufstockungen der Hilfen, Tagesatz- und Tarifsteigerungen. Dieser Effekt tritt nicht nur in Fürth, sondern landesweit auf.

Verstärkt wird diese Tendenz durch eine Steigerung der Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen der betreuten Familien und eine auffällige Anzahl von verhaltensauffälligen jungen Kindern.

In Zusammenarbeit mit den Trägern wird versucht, die Kosten zu bremsen. Die Ansätze konnten daher trotz steigenden Bedarfs fast eingehalten werden. Seit 2014 sind die Fallzahlen bei ambulanten Hilfen um 38 % gestiegen.

Dies hat nach wie vor folgende Gründe:

- Erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Meldungen von außen haben stark zugenommen.
- Der Gesundheitsbereich, insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie (mit Tagesklinik in Fürth) erhöht den Druck, Hilfen zur Erziehung einzurichten.
- Die Familiengerichte sprechen vermehrt Entscheidungen mit Auflagen aus, ambulante Hilfen einzurichten, die das JgA verpflichten.
- Institutionen wie Schule, Kitas, Frühförderstellen, schulvorbereitende Einrichtungen und Polizei erhöhen den Druck auf die Jugendämter, ambulante Hilfen bei möglicher Kindeswohlgefährdung einzusetzen.
- Steigend, wenn auch überschaubar ist die Zahl der Kinder, die in stationären Hilfen nicht mehr tragbar sind und dann über ambulante Hilfen als letztes Mittel aufgefangen werden müssen.
- Nicht zuletzt beobachten Öffentlichkeit und Politik den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und das Vorgehen des JgA.

Der Ansatz bei der SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe) konnte annähernd eingehalten werden

4556.7612 Vollzeitpflege

Die Ausgaben erreichten nicht den vorgesehenen Ansatz. Die Erschließung neuer Pflegestellen gestaltet sich im Großraum weiterhin schwierig, so dass auch 2021 mehrfach auf Familien (weit) außerhalb von Fürth ausgewichen werden musste.

4556.6721 u. 1625 u. a. Erstattungen an andere Jugendämter und von anderen Jugendämtern

Die Ausgabeansätze wurden nicht ausgeschöpft, da auch 2021 strittige Kostenerstattungsfälle zugunsten der Stadt Fürth abgeschlossen werden konnten. Rechtliche Auseinandersetzungen sind in diesem Bereich üblich und werden vermehrt über den Klageweg bei den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Das Amt wird weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren, was jährlich in Summe oft einen Bereich von mehreren hunderttausend Euro betrifft, jedoch als „ersparte Aufwendung“ nicht offenkundig im Haushalt erscheint.

4557.7713 Hilfen durch Heimpflege

In Haushaltsjahr 2021 wurden die Ansätze nicht ausgeschöpft. Diese Ausgabenminderung kann auf den Rückgang der stationären Unterbringungen von Minderjährigen zurückgeführt werden.

Es konnten kostenintensive Heimunterbringen durch ambulante Leistungen ersetzt werden. Insgesamt wurden dadurch (bei gleichem Budget) wesentlich mehr Kinder und deren Familien erreicht.

4560.7613 Hilfen für seelisch behinderte Kinder

In diesem Bereich werden Einzelfälle betreut, deren Problematik besonders ausgeprägt ist. Die Betreuung ist entsprechend personalintensiv und kostenaufwändig. Die Hilfen sind nicht planbar und oft kurzfristig angelegt. Verschiedene Ansätze reichten deshalb 2021 nicht aus.

Ein besonderer Antragsdruck ist bei Kostenerstattungsansprüchen für Schulbegleitungen zu erkennen. Das Jugendamt setzt hier auf eine intensive Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung, den Schulen und deren Leitungen. Insbesondere ist hier darauf zu achten, dass die Fachlichkeit des Jugendamtes mit der besonderen psychologischen und sozialpädagogischen Expertise anerkannt wird. Das im Jugendamt dafür eingesetzte „Fachteam § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfen)“ ist multiprofessionell zusammengesetzt und hat sich hier bewährt.

4561.7713 2010 Hilfen für junge Volljährige

Durch das neue Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG) wurde der Zugang für Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige konkretisiert und ausgeweitet. Es können nunmehr auch Volljährige (i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) jederzeit wieder in die Jugendhilfe zurückkehren. Ein Rechtsanspruch wurde hier vom Gesetzgeber eingeführt. Die Ansätze wurden deshalb überzogen. Diese Tendenz wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Durch eine strikte Hilfeplanung nach dem 18. Lebensjahr werden die Hilfen professionell und zielführend durch das Jugendamt begleitet.

1.2. Erläuterung der Kennzahlen (Abweichungen von **Ansatz 2021 zu **RE 2020**)**

1.2.1. Bereinigter Budgetüberschuss/-zuschussbedarf in Volumen und pro EW (Erläuterung der Kennzahl ab +/- 10 % Abweichung)

Kennzahl 15,18

Der reduzierte Budgetzuschussbedarf ist auf die erhöhten Kostenerstattungen und Kostenbeiträge zurückzuführen. Darüber hinaus wurden die Ansätze für stationäre Heimerziehungen nicht vollständig ausgeschöpft.

1.2.2. Ausgabendeckungsgrad (in %) (Erläuterung der Kennzahl ab +/- 10 % Abweichung)

Kennzahl -38,48

Der Ausgabendeckungsgrad beträgt -38,48, weil 2022 mit reduzierten Zahlungseingängen im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenbeiträge zu rechnen ist. 2021 waren die erhöhten Einnahmen Einmaleffekten geschuldet. Im Übrigen siehe Begründung oben 1.1.1.

1.2.3. Personalausgaben (ohne Beihilfe) pro EW (in €) (Erläuterung der Kennzahl ab +/- 10 %-Abweichung) Beispiele siehe unter 1.1.2 bzw. Stellenneuschaffung, -wegfall
Siehe oben unter 1.1.2.

2. Budgetvollzug 2022

2.1 Allgemeiner Ausblick auf das laufende Haushaltsjahr

Die Kostenentwicklung wird sich im Budgetrahmen halten und die Ansätze können voraussichtlich eingehalten werden.

Der Ukrainekrieg führt jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei den Ansätzen für Inobhutnahmen, Notmaßnahmen und stationären Jugendhilfemaßnahmen. Es wurden insbesondere für 2022 dafür entsprechende Haushaltsstellen geschaffen, um Rechenschaft für verausgabte Leistungen im laufenden Haushaltsjahr geben zu können. Notwendig werden möglicherweise Vorhaltekosten im stationären Bereich, sowie zusätzliche Dolmetscherleistungen, ambulante Leitungen und Betreuungsleistungen für Flüchtlingskinder.

Durch den Gesetzgeber wurden die Selbstbehalte junger Menschen in stationären Einrichtungen und eigenen Einkommen ab 10.07.2021 wesentlich erhöht, so dass es zukünftig einer noch konsequenteren Jugendhilfeplanung bedarf, um den Weg in die Selbständigkeit (ohne Jugendhilfe) gemeinsam mit den jungen Menschen zielführend zu beschreiten.

2.2. Aufgaben-/Zielveränderungen 2022

Kein Zielveränderung.

Fürth, 07.07.2022
JgA

gez. Luise Peschke